

VEREINSSTATUTEN

Verein Jugger Basiliken Basel
mit Sitz in Basel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Jugger Basiliken Basel besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Basel.

2. Zweck

Der Verein bezweckt das Spiel und die Förderung der Sportart Jugger.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Generalversammlung festgelegt werden, Erlöse aus Veranstaltungen, Subventionen, Fördergeldern und Spenden.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse an der Sportart Jugger hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Nichtmitglieder sind beim Juggertraining willkommen.

Aktivmitglieder entrichten den vollen Mitgliedsbeitrag. Passivmitglieder bezahlen einen halbierten Mitgliedsbeitrag. Falls der Vereinsbeitritt nach 6 Monaten eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt, halbiert sich der jeweilige Mitgliedsbeitrag für dieses Geschäftsjahr.

Aufnahmegesuche sind an den/die Präsident*in zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den/die Präsident*in gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Generalversammlung

a. ordentliche Versammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes
- 2) Wahl des/der Präsident*in
- 3) Festsetzung und Änderung der Statuten
- 4) Abnahme der Jahresrechnung
- 5) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- 6) Behandlung der Ausschlussrekluse

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung ist bei wichtigen Anliegen mit Anwesenheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt bei wichtigen Anliegen mit einem Mehr von 75 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Wichtige Anliegen sind namentlich die Änderung der Statuten, die Auflösung des Vereins und Designänderungen (z. B. Vereinslogo, -farben).

Für alle anderen Anliegen genügt das einfache Mehr.

b. Sonderversammlung

Sollte eine Generalversammlung für wichtige Anliegen nicht beschlussfähig sein, so kann die Generalversammlung den Vorstand ermächtigen, innert Monatsfrist eine Sonderversammlung einzuberufen. Dafür genügt das Mehr von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Einberufung dieser Sonderversammlung hat auf die gleiche Weise zu erfolgen, wie die jährliche ordentliche Generalversammlung, d. h. schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste. Zusätzlich sind alle stimmberechtigten Mitglieder darüber zu informieren, dass sie gegen die Durchführung der Sonderversammlung stimmen können. Sollten bis zum Tag vor der Sonderversammlung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gegen deren Durchführung gestimmt haben, entfällt die Ermächtigung des Vorstands und die Stimmregelungen nach Art. 8 lit. a dieser Statuten haben an der Sonderversammlung zu gelten.

Sollte die Sonderversammlung nach den vorhergehenden Regelungen korrekt einberufen worden sein, gilt folgendes: An dieser Sonderversammlung gilt für diese traktandierten wichtigen Anliegen (z. B. Änderung der Statuten) der vorherigen Generalversammlung, die aufgrund mangelnder Anzahl an anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig war, das Dreiviertel-Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. An solchen Sonderversammlungen sind die Anliegen "Änderungen des Vereinszwecks" sowie "Auflösung des Vereins" grundsätzlich ausgeschlossen. Zudem kann Artikel 8 dieser Statuten nicht Gegenstand einer Abstimmung innerhalb einer Sonderversammlung sein.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des/der Präsident*in selbst. Der/die Präsident*in erhält bei Stimmgleichheit eine höhere Stimmgewichtung. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

10. Die Revisor*innen

Der Verein verzichtet auf eine Ernennung von Revisor*innen.

11. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder verpflichten den Verein durch eine Kollektivunterschrift zu zweien; der/die Präsident*in ist einzeln zeichnungsberechtigt.

12. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird durch den Vorstand festgelegt.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Für Unfälle, Verletzungen etc. ist eine Haftung des Vereins ausgeschlossen. Die Teilnehmenden des Sportprogramms der Sportart Jugger sind für eine ausreichende entsprechende Versicherung selbst verantwortlich.

14. Änderung der Statuten

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Generalversammlung diesbezüglich beschlussfähig ist (Anwesenheit von mindestens 50 % der Aktivmitglieder) und wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Zudem ist eine Statutenänderung (exkl. "Änderung des Vereinszwecks" und Artikel 8) an einer Sondersammlung möglich, wenn diese gemäss Artikel 8 lit. b dieser Statuten einberufen wurde und die Änderung der Statuten in der vorherigen Generalversammlung, welche aufgrund mangelnder Anzahl an stimmberechtigten Personen nicht beschlussfähig war, bereits traktandiert wurde.

15. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann beschlossen werden, sofern die Generalversammlung diesbezüglich beschlussfähig ist (Anwesenheit von mindestens 50 % der Aktivmitglieder) und wenn drei Viertel der an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder der Auflösung zustimmen.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 28. Oktober 2023 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Basel, 28. Oktober 2023

Ort, Datum

Präsident*in